

10

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 123/64

URTEIL

Verkündet am

17. Oktober 1966
Schorn,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der G- [REDACTED] -V [REDACTED] auf G [REDACTED] -
[REDACTED], K [REDACTED], K [REDACTED] -Ring [REDACTED]
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Hans S [REDACTED]
Hans H [REDACTED], Dr. jur. Dieter B [REDACTED], Joachim I [REDACTED],
Dr. rer. pol. Helmut H [REDACTED], ebenda,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h. c. [REDACTED] -

gegen

den Elektrogroßhändler Werner S [REDACTED],
W [REDACTED], Z [REDACTED] W [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1966
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer
und der Bundesrichter Dr. Nörr, Dr. Bukow, Dr. Schulze
und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 28. April 1964 wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte für seinen Personenkraftwagen
(Mercedes 220) bei der Beklagten eine Fahrzeug-Voll-
versicherung mit einer Selbstbeteiligung von 500 DM
abgeschlossen. Am 27. Januar 1962, zwischen 23 und
24 Uhr, fuhr der Kläger vier Bekannte von Wiesloch
nach Rotenberg. In einer Linkskurve der Bundesstraße
39, kurz vor Rotenberg, geriet der Wagen des Klägers
ins Schleudern. Beim Gegensteuern kam das Fahrzeug
nach links von der Straße ab, überfuhr den Straßen-
graben und blieb nach Zerstörung von zwei Gartenzäunen
an einem Baum hängen. Der dadurch entstandene Total-
schaden des Fahrzeugs beträgt 10 450 DM.

Der Kläger verlangt von der Beklagten die
Zahlung einer Entschädigung von 9 950 DM. Die Beklagte
lehnt jede Leistung ab, weil der Kläger den Ver-
sicherungsfall durch überhöhte Geschwindigkeit grob
fahrlässig herbeigeführt habe. Vorsorglich beruft

- 3 -

sich die Beklagte noch auf eine Verletzung der dem Kläger obliegenden Aufklärungspflicht.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Unfall des Klägers darauf zurückzuführen, daß dieser in einer mit 100 km/st befahrenen Linkskurve mit dem rechten Vorderrad seines Wagens in den Ausläufer eines quer zur Fahrbahn verlaufenden Schlitzgrabens geraten und dadurch aus der Spur gekommen ist. Die Fahrweise des Klägers sei, wie das Berufungsgericht ausführt, riskant gewesen und deshalb nicht entschuldigbar. Eine grobe Fahrlässigkeit sei darin jedoch noch nicht zu sehen. Denn das Verschulden des Klägers bestehe nur darin, daß er sich in den Straßenverhältnissen der Kurve und ihrer Einwirkung auf die Fliehkraft des vollbesetzten Fahrzeugs verschätzt habe. Hingegen könne ihm wegen der Geschwindigkeit von 110 - 120 km/st vor dem Erreichen der Kurve kein Vorwurf gemacht werden, weil er einen schweren, durch gute Straßenlage ausgezeichneten Wagen gefahren habe.

II. Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts werden von der Revision als fehlerhaft angegriffen, weil sie unvereinbar mit den Angaben seien, die der Kläger selbst zum Unfall gemacht habe. Denn der Kläger habe in seiner Haftpflicht-Schadenanzeige



den Unfall geschildert und dabei u.a. seine Geschwindigkeit mit "ca. 120 km" angegeben. Dieses außergerichtliche Geständnis sei, so meint die Revision, von besonderer Beweiskraft und führe zu einer Umkehr der Beweislast. Abgesehen davon, daß der Kläger unterschrieben habe, die Fragen der Schadenanzeige wahrheitsgemäß beantwortet zu haben, habe er drei Wochen später gegenüber zwei Angestellten der Beklagten seine schriftliche Angabe bestätigt und wiederum geäußert, 110 - 120 km/st gefahren zu sein. Über diese Angaben des Klägers habe sich das Berufungsgericht hinweggesetzt, ohne die Angestellten der Beklagten, wie diese beantragt habe, als Zeugen zu hören. Ebenso sei das Berufungsgericht nicht auf das Vorbringen der Beklagten eingegangen, auch der lange Anhalteweg des Klägers beweise, daß er in der Kurve 120 km/st gefahren sein müsse. Die dazu erbetene Anhörung eines Sachverständigen sei unterblieben. Es sei aber nicht ersichtlich, daß das Gericht selbst sachkundig genug gewesen sei, um das Unfallgeschehen zutreffend beurteilen zu können.

Die Rügen der Revision sind nicht begründet.

Die Angabe, die der Kläger in der Schadenanzeige zur Geschwindigkeit seines Fahrzeugs gemacht hat, ist dem Berufungsgericht nicht entgangen. Im Berufungsurteil wird auch unterstellt, daß der Kläger sich gegenüber den Angestellten der Beklagten, wie diese behauptet, geäußert hat, so daß sich eine Anhörung der als Zeugen benannten Angestellten erübrigte. Das Berufungsgericht hat dem Kläger jedoch geglaubt, daß seine Angaben sich auf die Geschwindigkeit bis zum Erreichen der Kurve bezogen haben. Das ergebe sich, wie das Berufungsgericht ausführt, daraus, daß

der Kläger auf der Geraden vor dem letzten Ort, den er durchfahren habe, unstreitig eine Geschwindigkeit von 110 - 120 km/st eingehalten und nach der Ortsdurchfahrt etwa die gleiche Geschwindigkeit wieder erreicht habe. Zu dieser Überzeugung ist das Berufungsgericht auf Grund der Aussagen der als Zeugen vernommenen Fahrzeuginsassen gelangt. Weiter konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler als erwiesen ansehen, daß die Geschwindigkeit des Fahrzeugs sich in der Kurve auf etwa 100 km/st verringert habe, weil der Kläger v o r der Kurve den Wagen abgebremst habe. Das haben zwei Fahrzeuginsassen, von denen einer selbst Kraftfahrer ist, als Zeugen bestätigt. Ihrem Zeugnis nicht zu folgen, bestand kein Anlaß.

Die Feststellungen, die das Berufungsgericht zur Geschwindigkeit des Klägers in der Kurve getroffen hat, werden auch durch den Anhalteweg des aus der Spur gekommenen Fahrzeugs nicht erschüttert. Hierzu brauchte schon nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten kein Sachverständiger gehört zu werden. Denn die Beklagte hatte im Berufungsrechtszuge das Gutachten eines von ihr beauftragten Kfz-Sachverständigen (Dr. Ing. Siegel) vorgelegt und sich dessen Ausführungen zu eigen gemacht. Dieser Sachverständige hatte den Anhalteweg wegen der daraus zu erschließenden Geschwindigkeit einer genauen Untersuchung unterzogen und als Ergebnis "eine Geschwindigkeit in der Größenordnung von 100 km/Std" errechnet. Das ist dieselbe Geschwindigkeit, die das Berufungsgericht angenommen hat.

III. Nach § 61 VVG ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungs-

nehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt. Das Berufungsgericht hat eine grobe Fahrlässigkeit des Klägers, die allein in Betracht kam, verneint. Diese tatrichterliche Würdigung kann vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob der Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit verkannt ist und Verstöße gegen Verfahrensvorschriften, Denkgesetze oder Erfahrungssätze vorliegen. Unter keinem dieser Gesichtspunkte ist die Entscheidung des Berufungsgerichts zu beanstanden.

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß nur derjenige grob fahrlässig handelt, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt. Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß nur solche unentschuldbaren Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche Maß erheblich übersteigen, den schwerwiegenden Vorwurf grober Fahrlässigkeit rechtfertigen (BGH VersR 1960, 626 m.w.N.). Die gleichen strengen Anforderungen müssen auch an die grobe Fahrlässigkeit des § 61 VVG gestellt werden. Denn die dort verwendeten Schuldbegriffe decken sich mit den entsprechenden Rechtsbegriffen des bürgerlichen Rechts (ebenso Prölss, VVG 15. Aufl. § 61 Anm. 4 m.w.N.). Jede andere Auffassung würde den Schutzbereich der Versicherung in unzulässiger Weise einengen (BGH VersR 1960, 626).

Ob danach eine einfache oder grobe Fahrlässigkeit anzunehmen ist, läßt sich nur unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilen. Das Berufungsgericht hat sich deshalb zu Recht nicht darauf beschränkt, nur die Geschwindigkeit des Klägers in der Kurve zu bewerten. Denn die Frage, welche Ge-

schwindigkeit als noch vertretbar, als überhöht und riskant oder als besonders leichtsinnig anzusehen ist, kann nicht für sich allein beantwortet werden. Es sind dabei insbesondere zu beurteilen: die jeweiligen Straßen-, Witterungs- und Verkehrsverhältnisse, der Typ und die Straßenlage des Kraftwagens, die Fahrpraxis und -technik des Fahrers. Hier standen dem seinerzeit nicht sonderlich guten Zustand der benutzten Bundesstraße, den das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Revision nicht verkannt hat, die völlige Verkehrsstille zur Unfallzeit und die gute Straßenlage des Kraftfahrzeugs gegenüber. Weiter war als unbestritten zu berücksichtigen, daß die Unfallkurve einfach zu befahren war und dem Kläger, einem langjährigen und erfahrenen Kraftfahrer, die Unfallstrecke aus fast täglichen Fahrten vertraut war. Das alles hat das Berufungsgericht offensichtlich in Betracht gezogen. Seine Entscheidung, der Kläger habe nicht grob fahrlässig gehandelt, läßt daher keinen Verfahrensverstoß und keinen Rechtsirrtum erkennen.

IV. Schließlich hat die Beklagte sich noch auf eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 7 I 2/2 AKB) berufen, weil der Kläger in der Schadenanzeige seine Geschwindigkeit mit "ca. 120 km" falsch angegeben habe, wenn er tatsächlich nur 100 km/st gefahren sei. Auch mit diesem Einwand konnte die Beklagte nicht durchdringen. Denn die Angabe ist nicht unrichtig, wenn der Kläger sie auf die Geschwindigkeit bis zum Erreichen der Kurve bezogen hat. In diesem Fall hat er allerdings die Frage nach der Geschwindigkeit im Augenblick und an der Stelle des Unfalls unbeantwortet gelassen. Insoweit ist dem Kläger nach dem Berufungs-

urteil aber keine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, die nach § 7 V AKB Voraussetzung wäre, um die Beklagte von ihrer Leistungspflicht zu befreien. Dagegen ist rechtlich nichts einzuwenden.

V. Nach alledem erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet; sie ist daher zurückzuweisen.

Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen nach § 97 Abs. 1 ZPO der Beklagten zur Last.

Senatspräsident
Dr. Fischer ist
erkrankt und deshalb
nicht in der Lage
zu unterschreiben.

Dr. Nörr

Dr. Nörr

Dr. Bukow

Dr. Schulze

Stempel